

Der Grosse Rat des Kantons Bern

Dienstag (Nachmittag), 26. Januar 2016

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

26 2015.RRGR.1104 Motion 278-2015 Müller (Orvin, SVP)
Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen

Vorstoss-Nr.: 278-2015
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 16.11.2015
 Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
 Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
 Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Ja 19.11.2015
 RRB-Nr.: 1570/2015 vom 16. Dezember 2015
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zur vertieften Prüfung des Postulats von Reto Müller die «Mietfachstelle Biel für Sozialhilfebezie-
hende» als Projekt zu begleiten und auszuwerten
2. die Kosten der erwähnten Mietfachstelle oder ähnlichen vorhandenen Projekten bis höchstens
zum Betrag der dadurch erzielten Mieteinsparungen zu übernehmen und dem entsprechenden
Finanzlastenausgleichsmechanismus zuzuführen
3. hierbei zu prüfen, welche Bestimmungen künftig anzupassen wären, wenn eine analoge Rege-
lung der Mietfachstelle Biel für das gesamte Kantonsgebiet vorzusehen wäre

Begründung:

Das kantonale Sozialamt hat mit dem ursprünglich als Motion eingegebenen und schlussendlich als Postulat überwiesenen Fraktionsvorstoss der SP (Müller Reto – 20.1.2014) «Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz bei individueller Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbezüglerinnen und -bezügern» den Auftrag zu prüfen, ob und wie das entsprechende Anliegen im ganzen Kanton umgesetzt werden kann.

Viele Sozialdienste haben unterdessen die Sozialhilfebezügierenden und Sozialhilfebezügern aufgefordert, sogenannte Standardbriefe an die Vermieter zu versenden mit dem Ziel, die gewünschten Mietzinsanpassungen zu erzielen. In der Regel hatten die betreffenden Sozialdienste aber weder die zeitlichen noch die fachlichen Ressourcen, um zu überprüfen, ob die erfolgten Mietzinsanpassungen im vollen mietrechtlich möglichen Rahmen erfolgten bzw. ob überhaupt in jedem Fall, wo eine Mietzinsanpassung möglich wäre, auch eine solche erfolgt ist. Der Sozialdienst Köniz hingegen hat trotz dieser Schwierigkeiten alle Mietverhältnisse systematisch durch die mietrechtlich an sich nicht spezialisierten Mitarbeitenden überprüfen lassen. Noch einen Schritt weiter geht die Stadt Biel, die mittels einer kürzlich installierten, spezialisierten Mietfachstelle die Thematik angeht (s. unten). Weiter kommt dazu, dass die Sozialdienste pro Jahr rund 20 bis 25 Prozent neue Dossiers eröffnen, mit der Folge, dass in einem nicht unerheblichen Umfang die mietrechtliche Anpassung der Mietzinse eine Daueraufgabe darstellt.

Vor diesem Hintergrund hat beispielsweise die Stadt Biel jüngst eine Mietfachstelle gegründet, welche die Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger im Wesentlichen unterstützt bei der

- Anpassung und Durchsetzung der Mietzinse an den Referenzzinssatz
- Überprüfung und Anfechtung von Anfangsmietzinzen
- Mietzinshinterlegung bei offensichtlichem Missverhältnis zwischen Mietzins und Mietobjekt

Die erwähnten Gemeinden finanzieren ihre diesbezüglichen Sonderaufwendungen über die kantonalen Fallpauschalen, was im Effekt dazu führt, dass andere im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen wahrzunehmende Aufgaben vernachlässigt werden müssen und dadurch negative Kostenfolgen nicht ausgeschlossen werden können.

Es liegt im unmittelbaren Interesse des Kantons und aller Gemeinden, dass das vorhandene mietrechtliche Potential im Bereich der Sozialhilfe umfassend ausgeschöpft wird. Deshalb wird der Kanton aufgefordert, sich an der Mietfachstelle in Biel sowie an ähnlichen Projekten (s. Beispiel Köniz) bis höchstens zum Umfang der erzielten Kosteneinsparungen zu beteiligen. Damit kann sichergestellt werden, dass der Kanton einerseits kein finanzielles Risiko eingeht und er andererseits die gemachten Erfahrungen auswerten und im Sinne des eingangs erwähnten Postulates für den gesamten Kanton nutzbar machen kann.

Begründung der Dringlichkeit: Die erwähnten Projekte wurden vor kurzem angegangen oder werden demnächst umgesetzt. Wichtige Erkenntnisse können verloren gehen, wenn der Kanton erst später in die Evaluation einsteigt.

Antwort des Regierungsrats

Die Motion Müller (M 027-2014), auf die sich die Motionäre beziehen, wurde im Januar 2014 eingereicht und in der Herbstsession 2014 vom Grossen Rat als Postulat überwiesen. Die Umsetzung des überwiesenen Postulats ist weit vorangeschritten. Die rechtlichen Anpassungen sind in die bereits angelaufenen Rechtssetzungsarbeiten eingeflossen.

Zu Ziffer 1

Der Regierungsrat stellte im Herbst 2014 in Aussicht, zu prüfen, ob eine verbindliche und systematische Verpflichtung der Sozialdienste, die Anpassung an sinkende Referenzzinssätze bei den Klienten durchzusetzen, sinnvoll sei. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) werde die Erfahrungen aus dem Projekt Mietfachstelle Biel beobachten und begleiten (vgl. Antwort des Regierungsrats zur Motion Müller M 027-2014). Ein Jahr später sind die konzeptuellen Weichen für die Umsetzung in dieser Frage gestellt und die GEF sieht vor, die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Mietverhältnisse künftig regelmässig überprüft werden müssen.

Es war in der Tat vorgesehen, das Projekt «Mietfachstelle Biel für Sozialhilfebeziehende» zu begleiten und auszuwerten. Der Start des Projektes in Biel verzögerte sich und die erforderlichen Grundlagen konnten der GEF nicht unterbreitet werden. Deshalb hat sich die GEF entschieden, auf die Erfahrungen anderer Gemeinden zurückzugreifen. Deren wertvolle Rückmeldungen waren denn auch sehr nützlich für die Erarbeitung des für die Umsetzung erforderlichen Konzepts.

Zu Ziffer 2

Die Motionäre verlangen die Mitfinanzierung der Bieler Mietfachstelle oder ähnlicher Projekte im Lastenausgleich Sozialhilfe, soweit Mietzinseinsparungen erzielt werden können. Damit schlagen die Motionäre grundsätzlich ein Modell vor, das für die Sozialdienste einen zusätzlichen Anreiz schaffen würde. Dieser würde sich allerdings punktuell und eher zufällig auf die Anstrengungen der Sozialdienste in diesem Bereich konzentrieren. Es würden sich entsprechend zentrale Abgrenzungsfragen stellen.

Zu den Kernaufgaben der Sozialdienste gehört unter anderem auch die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.¹ Dazu gehört auch die Verpflichtung, einerseits das Subsidiaritätsprinzip² zu beachten und andererseits die langfristig kostengünstigste Variante anzuwenden.³ Anstrengungen, die Klientinnen und Klienten bei der Durchsetzung von rechtlich zustehenden Mietzinsanpassungen zu unterstützen und damit die Kosten in der Sozialhilfe zu senken bzw. möglichst tief zu halten, gehören somit grundsätzlich bereits gestützt auf die geltenden rechtlichen Grundlagen zum Aufgabenbereich der Sozialdienste. Somit würde ein Anreizsystem geschaffen, welches die Sozialdienste für Anstrengungen in einem Bereich belohnt, welcher bereits jetzt zu ihren Aufgaben gehört.

Beim vorgeschlagenen Anreizmodell ist zudem unklar, mit welchem Aufwand die Einsparungen ausgewiesen und kontrolliert werden könnten. Sowohl den Sozialdiensten bei der Erhebung der Einsparungen wie auch dem Kanton bei der Berechnung der Beteiligung entstünde ein erheblicher zusätzlicher administrativer Aufwand, der sich letztlich nur lohnen würde, wenn ein grosses Einsparpotential erzielt wird. Die Erfahrung verschiedener Sozialdienste zeigt, dass dies nicht immer

¹ Art. 19 Abs. 1 bst. b Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 11. Juni 2001 BSG 860.1

² Art. 9 Abs. 2 SHG

³ Art. 31 Abs. 2 bst. d SHG

der Fall ist.

Ziffer 3

Aufgrund der Rückmeldungen der angefragten Sozialdienste werden Massnahmen und Bestimmungen angestrebt, die die Heterogenität im Kanton Bern berücksichtigen. Die Sozialdienste sollen grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zu unterstützen.

Eine Verpflichtung zur flächendeckenden Durchsetzung widerspricht jedoch dem Individualisierungsgrundsatz⁴ und ist auch rechtlich nicht umsetzbar. Wie in der Beantwortung der als Postulat überwiesenen Motion 027-2014 ausgeführt, besteht kein Rechtsverhältnis zwischen Sozialdienst und Vermieterschaft. Somit können die Sozialdienste nicht direkt an die Vermieterschaft gelangen. Anpassungen können nur durch die Mieterschaft beantragt und erwirkt werden. Dem Sozialdienst kommt hierbei eine unterstützende Funktion zu.

Zur Entlastung der Gemeinden soll im künftigen Recht verankert werden, dass mögliche Anwaltskosten zur Vertretung vor dem Mietgericht dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden können.

Fazit

Die Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion 027-2104 ist weit fortgeschritten, Rückmeldungen der angefragten Sozialdienste sind berücksichtigt und die Anpassungen in der Gesetzgebung sind in Vorbereitung. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass sich eine vertiefte Begleitung des Projektes der Mietfachstelle Biel erübrigt.

Der Regierungsrat empfiehlt die Ablehnung der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Grossrat Müller hat Ziffer 1 der Motion zurückgezogen. Die Ziffern 2 und 3 wandelt er in ein Postulat. Der Regierungsrat lehnt die Motion ab. Wir führen eine freie Debatte. Grossrat Müller hat das Wort als Postulant.

Mathias Müller, Orvin (SVP). Sozialhilfebezüger zahlen wie die meisten Leute im Kanton Bern auch Mieten. Diese Mieten werden anhand des Referenzzinssatzes festgelegt. Wer eine Miete bezahlt, die auf einem Referenzzinssatz basiert, der höher ist als der heute geltende, hat die Möglichkeit, auf den nächsten Kündigungstermin eine Senkung des Mietzinses zu beantragen. Nun ist es jedoch eine Tatsache, dass etlichen Sozialhilfeempfängern schlicht die Kompetenzen fehlen, diese Mietzinssenkung selbst einzufordern. Das wiederum hat zur Folge, dass bei Sozialhilfeempfängern nicht selten Mietzinse bezahlt werden, die zu hoch sind. Das heisst, dass der Kanton hier Steuergelder verschleudert. Wenn die Mietzinsreduktionen bei den Sozialhilfeempfängern konsequent eingefordert würden, hätte dies ein gewisses Potenzial für Einsparungen im Bereich der Sozialhilfe, und zwar Einsparungen, die nicht auf Kosten der Sozialhilfeempfänger gehen würden.

Die Regierung lehnt meinen Vorstoss, den ich in ein Postulat gewandelt habe, ab. Dies mit der Begründung, im Grunde genommen sei es bereits die Aufgabe der Sozialdienste, solche Mietzinsreduktionen einzufordern. Ich zitiere aus der Antwort: «Anstrengungen, die Klientinnen und Klienten bei der Durchsetzung von rechtlich zustehenden Mietzinsanpassungen zu unterstützen und damit die Kosten in der Sozialhilfe zu senken bzw. möglichst tief zu halten, gehören grundsätzlich bereits, gestützt auf die geltenden rechtlichen Grundlagen, zum Aufgabenbereich der Sozialdienste.» Das stimmt. Das Problem ist aber, dass es eigentlich gar nicht gemacht wird. Weshalb wird es nicht gemacht? Vielfach fehlen den Sozialarbeitern die entsprechenden mietrechtlichen Kompetenzen. Oder es fehlt ihnen schlichtweg die Zeit – und das ist wohl am häufigsten der Fall. Sie haben nämlich noch alle möglichen anderen Aufgaben zu erfüllen. Dennoch haben etliche Gemeinden in diesem Bereich bereits Massnahmen ergriffen. Diese gehen von Standardbriefen, die verschickt werden, bis hin zu einer Mietfachstelle mit 2,7 Stellen, wie in der Stadt Biel. Für die Gemeinden, die das machen, bedeutet es einen gewissen Mehraufwand, der auf Kosten von anderen Tätigkeiten geht. Die Gemeinden finanzieren die diesbezüglichen Sonderaufwendungen über kantonale Fallpauschalen, was wiederum dazu führt, dass andere im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen wahrzunehmende Aufgaben vernachlässigt werden. Dadurch werden allenfalls auch negative Kostenfolgen generiert.

Meines Erachtens liegt es im unmittelbaren Interesse des Kantons und aller Gemeinden, das vor-

⁴ Art. 25 SHG

handene mietrechtliche Potenzial im Bereich der Sozialhilfe umfassend auszuschöpfen. Es wäre deshalb wünschenswert, dass sich der Kanton an solchen Projekten, wie sie in Biel, in Köniz oder in Langenthal bereits stattfinden, beteiligen würde, und zwar höchstens bis zum Umfang der erzielten Kosteneinsparungen. Für den Kanton entsteht damit kein finanzielles Risiko – im Gegenteil: Es wäre eine Motivation für die Gemeinden, in diesem Bereich tätig zu werden und die Kosteneinsparungen in der Sozialhilfe über die Mietzinsreduktionen einzuführen. Ich wiederhole: Es wäre eine Möglichkeit, im Sozialhilfebereich einmal nicht auf Kosten der Sozialhilfeempfänger zu sparen. Deshalb wäre ich froh, wenn der Rat dem Postulat zustimmen würde.

Präsident. Wünscht Grossrat Brönnimann, der Mitmotionär, das Wort? – Das ist nicht der Fall. Damit kommen wir zu den Fraktionsvoten..

Katrin Zumstein, Bützberg (FDP). Die FDP unterstützt die Ziffern 2 und 3 des Vorstosses in Form eines Postulats. Eine Motion hätten wir nicht unterstützt. Deshalb sind wir dankbar, dass die Motionäre ihren Vorstoss gewandelt haben. Mit der Motion von Grossrat Reto Müller wurde vormals der Grundstein für das Anliegen, das wir heute behandeln, gelegt. Ich gebe an dieser Stelle noch meine Interessenbindung bekannt: Ich bin auf der einen Seite Mitglied des Hauseigentümerverbands, und auf der anderen Seite habe ich die Fälle des Sozialamts Langenthal vertreten, um die Herabsetzungsbegehren durchzuführen. Es geht bei dieser Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz, wie Grossrat Mathias Müller vorhin ausgeführt hat, um einen gesetzlichen Anspruch, der gegeben ist. Der Vermieter hat grundsätzlich weder eine relative noch eine absolute Anpassungsmöglichkeit. Sie ist grundsätzlich gegeben. Grossrat Mathias Müller hat vorhin das Wesentliche bereits gesagt: Wir alle wollen in der Sozialhilfe Kosten sparen, und zwar nicht nur im Grundbetrag. Denn bei den Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern zahlen letztlich wir die Mieten. Wenn ich in Langenthal diese Verfahren führe, versuche ich dies so weit als möglich kostengünstig zu machen, wie es auch der Idee des Vorstosses entspricht. Ich versuche, teure Schlichtungsverfahren zu vermeiden und wenn möglich gleich eine Vereinbarung zu schliessen, das Telefon in die Hand zu nehmen und mit dem Vermieter zu sprechen. Das wäre grundsätzlich die Idee.

Gegenüber der Forderung von Grossrat Mathias Müller bezüglich der Einsparungen, die erzielt werden können, bin ich mit Blick auf die Überprüfung etwas skeptisch: Da muss ich der Antwort des Regierungsrats Recht geben. Das ist vermutlich sehr aufwendig. Aus meiner Sicht gibt es gewisse Variablen, die nicht berücksichtigt werden können, beispielsweise gerade wenn ein Mietverhältnis aufgelöst wird. So konkret wird man wohl nicht rechnen können. Ob eine Mietfachstelle das richtige Instrument ist, kann man überprüfen. Das ist unbestritten. Deshalb unterstützen wir, wie gesagt, den Vorstoss als Postulat. Persönlich erachte ich es jedoch wiederum unter Berücksichtigung der Kosten nicht unbedingt als notwendig, eine neue Struktur aufzubauen, die ihrerseits mit Kosten verbunden wäre. Denn man kann das Problem aus der Nähe regeln, wie ich es vorhin dargestellt habe. Das absolut Sinnvollste wäre allerdings, wenn die Vermieter diesem Anspruch von sich aus nachkommen würden, denn es handelt sich um einen gesetzlichen Anspruch. In dem Fall müsste man weder Mietfachstellen noch Anwältinnen und Anwälte finanzieren.

Christine Schnegg, Lyss (EVP). Ich fasse mich kurz und nehme es vorweg: Die EVP-Fraktion unterstützt die verbleibenden beiden Ziffern im Sinne des Einreichers ebenfalls als Postulat. Wir hatten bereits die Motion Reto Müller unterstützt und sind überzeugt, dass Anpassungen der Mietzinse in der individuellen Sozialhilfe Einsparungen bringen können. Das Beispiel von Langenthal hat uns das damals zahlenmässig bekanntlich vor Augen geführt. Die Abklärungen der Mietverhältnisse der Sozialhilfebeziehenden sind jedoch speziell aufwendig und erfordern zum Teil juristische Kenntnisse, wenn es darum geht, die Anpassungen durchzusetzen oder Entscheide anzufechten. Das haben wir vorhin von Grossrätin Zumstein gehört. Wie der Postulant sind wir der Meinung, dass die Sonderleistungen auf den Sozialdiensten speziell abgegolten werden sollten. Das Postulat verlangt bekanntlich nur eine Abgeltung in der Höhe der Einsparungen durch die Anpassungen der Mieten. Der Kanton geht damit kein Risiko ein. Die Ausgaben werden in dem Sinn nicht steigen. Insbesondere die grösseren Gemeinden, die viele Fälle überprüfen müssen, sollen aus unserer Sicht Unterstützung erhalten, wenn eine Mietfachstelle oder ähnliche Projekte initiiert werden sollen. Deshalb unterstützt die Fraktion EVP den Vorstoss in den Ziffern 2 und 3 als Postulat.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP). Das Anliegen des vorliegenden Vorstosses können wir seitens der SVP-Fraktion im Grundsatz nachvollziehen. Es schliesst im Wesentlichen auch an das in analo-

ger Sache bereits überwiesene SP-Postulat an. Da sind die Umsetzungsarbeiten seitens des Kantons schon weit fortgeschritten, wie wir der regierungsrätlichen Antwort entnehmen konnten. Dennoch sollen die Sozialdienste grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassungen der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruchs zu unterstützen. Die Überweisung des damaligen SP-Postulats geschah nicht zuletzt in der Erwartung, dass bei der Umsetzung bzw. bei der Prüfung der einzelnen Fälle mit Augenmass vorzugehen sei, insbesondere bei denjenigen Fällen, in denen die Sozialhilfebeziehenden bereits von einem sehr günstigen Mietzins profitieren. Wir würden es als ausserordentlich ungeschickt betrachten, wenn man mit flächendeckenden und systematischen Senkungsbegehren – vor allem auch solchen von wenigen Franken auf tiefem Niveau – Vermieter womöglich davon abhalten würde, künftig überhaupt Wohnraum an Sozialhilfebeziehende abzugeben. Der vermeintliche Spareffekt könnte damit ins Gegenteil kippen. Das wollen wir sicher nicht. Bei Ziffer 2 haben wir auch gewisse Zweifel, ob sich der administrative Aufwand zur Ermittlung des künftigen zum Lastenausgleich zugelassenen Aufwands in einem vernünftigen Mass halten würde. Im Sinne eines Prüfungsauftrags wird die SVP-Fraktion den Ziffern 2 und 3 in der Form eines Postulats mehrheitlich zustimmen.

Vania Kohli, Bern (BDP). Uns geht es gleich wie der EVP. Deshalb fasse ich mich noch kürzer. Als Motion hätten wir den Vorstoss nicht unterstützen können. Grossmehrheitlich werden die Ziffern 2 und 3, die nicht zurückgezogen, sondern in ein Postulat gewandelt wurden, jedoch von der BDP unterstützt.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Seien wir nicht päpstlicher als der Papst. Die Motion oder das jetzige Postulat geht in eine Richtung, die sinnvoll ist. Aus diesem Grund ist es der glp auch nicht klar, warum der Regierungsrat oder besser gesagt die GEF den Vorstoss nicht schon als Postulat angenommen hat und damit signalisiert hätte, dass zwar die Stossrichtung stimmt, man aber noch nicht am Schluss des genialsten Wegs ist. Mit dem Rückzug von Ziffer 1 wird die Spannweite geöffnet, damit verschiedenste Projekte, über die derzeit diskutiert wird, vermehrt geprüft werden können. Das ist sinnvoll. Wenn wir etwas gelernt haben, dann dies, dass die Praxis meistens die besseren Erfahrungen macht und nachher praxistaugliche neue Instrumente zur Verfügung stellt. Mit Langenthal und Köniz haben wir zwei Gemeinden, die genau diesen Weg gehen. Es ist sinnvoll, jetzt mit diesem Postulat nachzustossen und weitere Varianten zu prüfen. Nicht zuletzt wissen wir alle, dass aufgrund der Frage von Angebot und Nachfrage insbesondere Klienten, die nicht die höchste Wohnkompetenz – so nennen wir es, wenn es um schwierigere Leute geht – haben, Schwierigkeiten haben, überhaupt eine Wohnung zu finden. Es ist doppelt schwierig, von ihnen zu verlangen, eine Mietzinssenkung einzufordern, wenn der Mietzins zu hoch ist. Denn sie werden aus irgendwelchen Gründen – und solche finden sich immer – aus der Wohnung geworfen. Von daher ist es wichtig, neue Wege zu prüfen und insbesondere den Sozialdiensten mit neuen rechtlichen Grundlagen eine höhere und breitere Kompetenz zu geben, selbst zu reagieren. Es ist klar auch sinnvoll, finanzielle Anreize zu bieten und den Gemeinden die Möglichkeiten zu geben, den Aufwand auch über einen Lastenausgleich abzugelten, wenn sie schon genauer hinschauen. In welcher Form das geschehen soll, müssen wir nicht hier diskutieren. Das Postulat ist sinnvoll, und ich bitte den Rat, die beiden Ziffern anzunehmen.

Reto Müller Langenthal (SP). Ich danke vielmals. Manchmal staunt man etwas ob der Argumentation. Denn das, was Grossrat Mathias Müller gesagt hat, habe ich bei dem Postulat, das die SP-JUSO-PSA-Fraktion vormals eingereicht hat, eins zu eins auch erzählt. Heute klingt es von beiden Seiten gleich. Damals wurde das Anliegen von manchen Ratsmitgliedern noch vehement bestritten. Die SVP hat den Vorstoss grossmehrheitlich abgelehnt. Ich bin froh, dass es heute anders ist. Der Kopf sei bekanntlich rund, damit das Denken hin und wieder die Richtung ändern könne, sagt Regierungspräsident Käser gelegentlich. So scheint es auch in diesem Fall zu sein. Es ist schön, haben auch die SVP und grosse Teile des Grossen Rats gemerkt, dass man hier sparen kann. Es ist so, wie Grossrat Mathias Müller gesagt hat: Es ist ein Sparen in der Sozialhilfe, aber nicht auf dem Buckel der Sozialhilfebeziehenden. Diese Aussage, die sonst immer nur von unserer Seite kam, ist sehr schön. Deshalb stimmen wir heute den zwei Ziffern ebenfalls in Form eines Postulats zu. Die SP ist der Meinung, dass es Sozialdienste gibt, die das heute machen und diesen Aufwand auf sich nehmen. Einige wurden auch schon genannt. Diese Sozialdienste haben heute keinen grossen Gewinn, weil die Einsparungen vollkommen zugunsten des Kantons und nicht in den Sozialhilfe-

und Lastenausgleich gehen. Dort stellt sich wirklich die Frage, was wir machen sollen und welcher Anreiz den Sozialdiensten gegeben werden soll.

Die administrativen Aufwände in den Sozialdiensten sind aus unserer Sicht in den letzten Jahren stetig gestiegen. Das möchte ich an dieser Stelle betonen. Die KESB stellt andere Anforderungen als früher die Vormundschaftsbehörden. Es gibt mehr Formulare auszufüllen, und zudem werden auch seitens der POM bezüglich Auskünften zusätzliche Anforderungen an die Sozialdienste gestellt. Insofern hat die Administration zugenommen, und es lohnt sich zu prüfen, wie man in diesem Fall, in dem der ganze Kanton davon profitiert, die Administration entlasten könnte. Es hiess, viele Vermieter würden bereits Mietzinsreduktionen machen. Wir müssen jedoch diejenigen Vermieter zum Glück zwingen, die dies nicht machen, und müssen die Sozialhilfebeziehenden, welche die nötigen Ressourcen nicht haben, um ihr Recht einzufordern, unterstützen. Eine Möglichkeit, die man prüfen sollte, könnte die Mietfachstelle sein. Weitere Möglichkeiten wären aus unserer Sicht, bei den Sozialdiensten, welche die Überprüfung machen, die Administration zu entlasten oder einen Anreiz zu schaffen, indem die Einsparungen teilweise in den Sozialdiensten behalten werden können. Damit würden die Gemeinden entlastet. Der Regierungsrat soll dies unseres Erachtens prüfen, ob flächendeckend oder nicht. Ich verstehe immer noch nicht, weshalb in der Stadt Bern nur überprüft wird, wenn das Mietverhältnis teurer ist als 1200 Franken. Darauf kann ich mir keinen Reim machen, denn für die Anpassung ist eher entscheidend, wie lange jemand schon in einem Wohnverhältnis lebt, weil dann die entscheidenden Einsparungen getätigt werden können. Die SP unterstützt die beiden Ziffern in Form eines Postulats. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Daniel Beutler, Gwatt (EDU). Aufgrund des Rückzugs von Ziffer 1 unterstützt die EDU den Vorstoss in Form eines Postulats, obschon sie erhebliche Zweifel hat, ob sich Aufwand und Ertrag in einem vernünftigen Mass gegenüberstehen werden. Das wird sich jedoch weisen.

Haşim Sancar, Bern (Grüne). Die grüne Fraktion wird die beiden Ziffern ebenfalls unterstützen, damit eine Prüfung stattfindet. Wir haben indessen auch Zweifel bezüglich des Verhältnisses von Kosten und Ertrag.

Präsident. Gibt es Einzelvoten? – Das ist nicht der Fall. Regierungsrat Perrenoud hat das Wort.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Je serai relativement bref. Le gouvernement avait dit non à la motion, la motion a été changée en postulat, le point 1 a été retiré, je crois que les arguments ont été posés sur la table et qu'un postulat des points 2 et 3 de la présente motion fait sens.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Es wurde nun einige Male erwähnt, man habe grosse Zweifel, ob Aufwand und Ertrag stimmen. In Köniz wurde der Vergleich gemacht. Wir sehen, wie viel an Personalressourcen wir investiert haben. Im ersten Jahr haben wir 180 000 Franken Ersparnisse erzielt. Das übersteigt die investierten Personalressourcen. Zudem gebe ich zu bedenken, dass im besten Fall vielleicht sogar die Klienten von der Sozialhilfe abgelöst werden können; sie profitieren weiterhin von der tieferen Miete. Dies noch eine Information aus der Praxis. Grossrat Reto Müller aus Langenthal hat auch die Stadt Bern erwähnt, die mit der Begründung des administrativen Aufwands darauf verzichtet, bei Mieten unter 1200 Franken diesen Prozess durchzuziehen. Wir haben festgestellt, dass 60 Prozent der Gesamtersparnis, die wir erreicht haben, bei Mieten unter 1200 Franken erzielt wurden. Das ist eigentlich naheliegend, weil Sozialhilfeklienten meistens in Wohnungen leben, die günstiger sind als 1200 Franken. Mein Fazit aus der Praxis ist ganz klar: Aufwand und Ertrag stehen in einem positiven Verhältnis.

Präsident. Wir stimmen ab. Kann ich über die beiden Ziffern gemeinsam anstimmen lassen? – Das wird nicht bestritten. Wer die Ziffern 2 und 3 als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2 und 3 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	136
Nein	5
Enthalten	2

Präsident. Der Grosse Rat hat das Postulat angenommen.